

Vorgehen bei Lieferengpässen von Impfstoffen gemäß Schutzimpfungs-Richtlinie

Hintergrund

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) informiert auf seinen Internetseiten über Lieferengpässe von Impfstoffen inklusive der voraussichtlichen Dauer deren Nicht-Verfügbarkeit. Die Informationen beruhen auf Mitteilungen der pharmazeutischen Unternehmer, die einen Lieferengpass melden, sobald die Lieferkette für die Auslieferung eines Impfstoffes für mindestens zwei Wochen unterbrochen ist.

Sofern statt des vom Lieferengpass betroffenen Impfstoffes andere Impfstoffe mit einer vergleichbaren Zusammensetzung verfügbar sind, werden diese auf der Homepage des PEI¹ angezeigt. Ist kein Impfstoff mit einer vergleichbaren Antigenzusammensetzung verfügbar, empfiehlt die STIKO² auch Kombinationsimpfstoffe mit zusätzlichen Antigenen, für die bei einem Patienten ggf. keine Indikation vorliegt.

Durch § 11a in Verbindung mit Anlage 3 der Schutzimpfungs-Richtlinie³ besteht auch für Impfungen mit diesen Impfstoffen eine Leistungspflicht der GKV.

Übersicht für die Praxis

1. Die Verwendung der Impfstoffe mit zusätzlichen Antigenen gemäß der Anlage 3 der Schutzimpfungs-Richtlinie kann erfolgen, wenn
 - auf den Internetseiten des PEI über einen Lieferengpass der ursprünglich empfohlenen Impfung informiert wird und
 - in regionalen Lieferapotheken keine Restbestände dieses Impfstoffes verfügbar sind und
 - kein alternativer Impfstoff identischer Zusammensetzung zur Verfügung steht und
 - die Impfung zeitgerecht entsprechend der STIKO-Empfehlungen erfolgen soll.
2. Bei der Abrechnung der Impfleistung bei Verwendung eines alternativ empfohlenen Impfstoffes mit zusätzlichen Antigenen sind folgende Hinweise zu beachten:
 - Die Abrechnung erfolgt mit der Dokumentationsnummer der Impfung, die tatsächlich erfolgt ist.
3. Die Vervollständigung der Impfserie mit diesem alternativen Impfstoff kann nur dann erfolgen, wenn
 - der Lieferengpasses weiterhin besteht oder
 - dies aus medizinischen Gründen notwendig ist.

In allen anderen Fällen ist der Einsatz eines Kombinationsimpfstoffes mit zusätzlichem Antigen unwirtschaftlich.

¹ [PEI Lieferengpässe](#)

² [Hinweise der STIKO zum Impfen bei eingeschränkter Verfügbarkeit von Impfstoffen](#)

³ [Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses, Anlage 3](#)

Abbildung Anlage 3 zur Schutzimpfungs-Richtlinie

Anlage 3 zur Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL)

Impfstoffalternativen bei Lieferengpässen

Der nach § 11a bestehende Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen schließt die Anwendung sowohl von Einzelimpfstoffen als auch von Kombinationsimpfstoffen bei entsprechender Indikation ein; nachfolgend werden nur solche Impfungen gelistet, für die bei einem Lieferengpass Kombinationsimpfstoffe mit zusätzlichen Antigenen empfohlen werden, für deren Einsatz nach Anlage 1 kein Anspruch besteht oder für die kein alternativer Impfstoff empfohlen wird.

Impfung gegen ¹	Vom Lieferengpass betroffener empfohlener Impfstoff	Empfohlene Alternative(n) und Hinweise zur Umsetzung ²
HepB	HepB-Einzelimpfstoff	Kombinationsimpfstoff HepA+B
Herpes zoster	Adjuvantierter Herpes-zoster-Totimpfstoff	Keine Alternative (Verschiebung des Impftermins)
Influenza (als Standardimpfung ab dem Alter von 60 Jahren)	Inaktivierter Hochdosis- oder MF59- adjuvantierter Influenza-Impfstoff mit aktueller, von der WHO empfohlener Antigenkombination	Inaktivierte Influenza-Impfstoffe (Zellkultur-basierte, Ei-basierte und rekombinante Impfstoffe)
Masern, Mumps, Röteln	MMR-Kombinationsimpfstoff	MMR-V-Kombinationsimpfstoff Zu beachten ist das bis zum Alter von 4 Jahren leicht erhöhte Risiko von Fieberkrämpfen 5 bis 12 Tage nach der erstmaligen Gabe des kombinierten MMR-V-Impfstoffs (siehe Epidemiologisches Bulletin Nr.30 vom 30. Juli 2012)
Pneumokokken	PCV20 [Anm.: 20-valenter Pneumokokken-Konjugatimpfstoff]	Keine Alternative (Verschiebung des Impftermins)
Tetanus, Diphtherie, Pertussis	Tdap-/ Tdap-Kombinationsimpfstoff	Tdap-IPV-Kombinationsimpfstoff

¹ nach Maßgabe der Vorgaben zur Grundimmunisierung und Indikationsimpfung in Anlage 1 zu dieser Richtlinie

² unter Beachtung der Zulassungsbeschränkungen gemäß Fachinformation

Anlage 3 der SI-RL des G-BA, modifiziert, Stand: 13. Mai 2025

Kontaktmanagement

E-Mail: verordnung@kvs.de

Telefon: 0391 627 - 6437/ 7437/ 7438

Fax: 0391 627 - 87 2000